

Rundschreiben wird nicht korrekt dargestellt? [Bitte hier klicken.](#)



# RUNDSCHREIBEN

APRIL 2021

**Inhaltsverzeichnis**

[Verbandsorganisation](#)

[Corona](#)

[Außenwirtschaft/Zoll](#)

[Chemikalienrecht und Arbeitsschutz](#)

[Finanzen und Steuern](#)

[Gefahrguttransport](#)

[Life Science](#)

[Sensible Chemikalien](#)

[Technik und Umwelt](#)

[Impressum](#)

**Verbandsorganisation**

## **65. Geburtstag Uwe Klass**

Am 30. März hat Herr

Uwe Klass

seinen 65. Geburtstag gefeiert.

Als Geschäftsführer und Gesellschafter der 1962 gegründeten CG Chemikalien GmbH & Co. KG war Uwe Klass dem VCH immer eng verbunden und hat dessen Arbeit stark gefördert und unterstützt. So war er seit 1997 Mitglied des Vorstandes und stand diesem von 2009 bis 2018 als Präsident vor. Zuvor hat er von 1999 bis 2009 den Vorsitz der Fachabteilung Binnenhandel und bis 2009 den Vorsitz des Arbeitskreises "Nord" wahrgenommen.

Seinen Ehrentag nehmen wir zunächst gerne zum Anlass uns für sein Wirken und Engagement für die Branche und den VCH herzlich zu bedanken. Ebenso herzlich gratulieren wir Uwe Klass zum Geburtstag und wünschen Zufriedenheit, Glück und vor allem Gesundheit.

**25.3.2021**

### **Statistik „Der Chemiehandel in Zahlen 2020“ veröffentlicht**

Die jährliche Erhebung "Chemiehandel in Zahlen" gibt den Unternehmen und interessierten Parteien einen Überblick über die wesentlichen wirtschaftlichen Indikatoren des vergangenen Jahres, ergänzt durch Fragen zu wichtigen Themen für die Branche. Dies war zweifelsohne die Corona-Pandemie sowie der Brexit. Auch in diesem Jahr haben sich wieder viele Firmen an der Erhebung beteiligt. Vielen Dank dafür.

Das Statistikpapier, welches Sie frei zugänglich als PDF auf der [Webseite](#) des VCH einsehen und herunterladen können (auch in englischer Sprachversion), enthält einen Überblick über die Firmenstrukturen, Umsatzgrößen und Umsatzstrukturen. Des Weiteren gibt es Auskunft über die Erwartungen und Entwicklungen bei Industriechemikalien und Spezialitäten. Bezugsstrukturen, Gewinne und Mengenabsatz runden das Bild ab. In den Rubriken zu getätigten Investitionen, Lager- und Transportaktivitäten sowie zu Daten im Außenhandel erhalten Sie weitere Details zur Leistung des Chemiehandels.

Unser Fazit lautet in diesem Jahr, der Chemiehandel ist robust durch ein Jahr 2020 gekommen, welches ab Ende des ersten Quartals völlig neue Herausforderungen an die Unternehmen gestellt hat. Der Umsatz insgesamt konnte gesteigert werden, die Mengen blieben stabil, bis hin zu leichten Steigerungen, wohl auch ausgelöst durch die Desinfektionsmittel. Investitionen richteten sich stärker in Bereiche der Digitalisierung, Büro bzw. Läger, wohl auch der Pandemie geschuldet. Die Branche blickt verhalten optimistisch auf 2021, jedoch leicht getrübt durch die Beschaffungsengpässe, welche seit Anfang 2021 die Branche stark beschäftigen.

Mit Erstellung der Statistik geht ein Pressegespräch einher, welches der Vorstand mit Vertretern\*innen ausgesuchter Verlage geführt hat. Dieses Gespräch fand am 19 März 2021 statt. Die hierzu veröffentlichte Pressemitteilung des VCH kann [hier](#) abgerufen werden. (MP)

---

**26.03.2021**

### **Jahrestagung 2021 - Ergebnisse der Umfrage und neuer Termin**

Mit unserem Schreiben vom 15. Februar 2021 hatten wir Sie angesichts der Pandemielage um Ihr Meinungsbild gebeten, ob Sie, für den wahrscheinlichen Fall, dass im Mai die geplante Präsenzveranstaltung nicht möglich sein wird, zum geplanten Zeitpunkt eine Online-Jahrestagung bevorzugen oder wir, in der Hoffnung auf mehr Normalität im Spätsommer, versuchen sollen, eine Präsenzveranstaltung im Spätsommer zu organisieren.

Wir bedanken uns bei den 47 Unternehmen, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Im Ergebnis hat sich eine deutliche Mehrheit von 30 Teilnehmern für die Möglichkeit einer Präsenzveranstaltung im Spätsommer ausgesprochen. In seiner Sitzung vom 19. März hat der Vorstand daher beschlossen, die diesjährige Jahrestagung entsprechend zu verschieben.

Wir bitten Sie daher, sich für die Jahrestagung 2021 zunächst die folgenden Termine vorzumerken:

**27./28. September bzw. 22./23. September.**

Geplant ist, dass wir das Programm der Arbeitssitzungen auf einen Tag, entweder Dienstag, 28. September, oder Donnerstag, 23. September, legen. Am Vorabend soll es ein "Come together" geben, um dann hoffentlich Gelegenheit für ein Wiedersehen und gemeinsame Gespräche zu haben.

Derzeit sind wir bemüht, mit verschiedenen Hotels entsprechende Möglichkeiten zu klären. Angedacht ist, die Jahrestagung in Köln durchzuführen. Über die näheren Einzelheiten werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

---

**26.03.2021**

**Jahrestagung 2022 - Termin: 16./17. Mai in Nürnberg**

In vorstehender Notiz ist über die pandemiebedingte Absage der für Mitte Mai geplanten diesjährigen Jahrestagung in Nürnberg berichtet worden.

Als Termin für die Jahrestagung im kommenden Jahr hat der Vorstand sich auf

**Montag/Dienstag, 16./17. Mai 2022 in Nürnberg**

geeinigt. Wir bitten Sie, den Termin bereits jetzt schon vorzumerken.

---

**BGA Konjunkturbarometer Großhandel – Februar 2021**

Einmal im Monat berichtet der BGA in seinem "Konjunkturbarometer" über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven im Großhandel. Das Konjunkturbarometer bietet umfangreiches Zahlenmaterial, anschauliche Grafiken und wichtige Daten insbesondere zu Umsätzen, Auftragslage, Preisen und Beschäftigung.

Aktuell liegt die Februar-Ausgabe vor, welche wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

"Im Großhandel standen im November 2020 die Signale noch auf Erholung. Die **Großhandelsumsätze** entwickelten sich insgesamt erneut weiter positiv. Sie stiegen nominal um +1,2 Prozent und real um +3,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Zwar konnten die Großhändler somit nach dem massiven Einbruch vom Frühjahr 2020 einen Teil der Umsatzeinbrüche auffangen, bis einschließlich November lagen die Umsätze aber immer noch um -1,5 Prozent unter dem Vorjahresergebnis. Angesichts der anhaltenden Unsicherheiten sind die Erwartungen für die kommenden Monate verhalten.

In den Großhandelszweigen zeichnen sich im November 2020 leicht positive Tendenzen ab. Im **Produktionsverbindungshandel** stiegen die Umsätze nominal um +0,3 Prozent und real um +4,2 Prozent. Während der Umsatzansteige im Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik auf +9,8 Prozent leicht zurückging, stiegen die Umsätze des Großhandels mit Maschinen und Ausrüstungen um nominal +4,7 Prozent und real um +4,0 Prozent wieder deutlicher. Im **Konsumgütergroßhandel** entwickeln sich die Umsätze im November 2020 schwächer. Nominal steigen sie um +1,9 Prozent und real um +1,4 Prozent. Seit September 2020 zeichnet sich eine abschwächende Tendenz im Konsumgütergroßhandel ab, was auf das zunehmende Infektionsgeschehen und den zweiten Lockdown zurückgeführt werden kann." (Quelle BGA Februar 2021) (MP)

## Corona

15.03.2021

### Elfte VCH-Umfrage "Stimmungsbild - Der Chemiehandel und Corona" - Ergebnisse

An der im März zum elften Mal durchgeführten Umfrage zum Stimmungsbild der Branche haben sich wieder erfreulicherweise 57 Mitgliedsfirmen beteiligt. Den Teilnehmern danken wir zunächst herzlich.

Die Rückmeldungen ergeben zunächst, dass sich die Auftragslage weiter stabilisiert hat und im Vergleich zu Dezember und Januar ein vermehrter Auftragseingang zu verzeichnen ist. Der Einfluss der Pandemie auf das Budget bzw. G & V nimmt immer weiter ab. Dies gilt auch für den Einfluss der Pandemie auf die verschiedenen Unternehmensbereiche. Hier ist, jedoch auf deutlich zurückgehendem Niveau, weiterhin die Automobilbranche am stärksten beeinflusst. Im Vergleich zum Beginn der Pandemie hat sich vor allem die Situation bei den Lacken und Farben und Kunststoffen deutlich verbessert. Aus den Einzelantworten ergibt sich, dass teilweise die Bereiche wieder auf normalem Niveau sind und keine Auswirkungen mehr feststellbar sind. Aus den Antworten, aber auch aus den in den regionalen Arbeitskreisen geführten Gesprächen, ergibt sich weiter, dass Mitgliedsunternehmen einen regelrechten Nachfrageboom verzeichnen, der aktuell nicht wirklich abschließend erklärbar ist. Möglicherweise kaufen Kunden aus Sorge um die Lieferfähigkeit, wie auch schon zu Beginn der Pandemie, auf Vorrat.

Hiermit würde die deutliche Verschlechterung der Rückmeldungen auf der Beschaffungsseite korrespondieren. Hier verzeichnen aktuell knapp 90 % der antwortenden Unternehmen Probleme, die Hälfte hiervon sogar starke Beeinträchtigungen. Der letzte Wert hat sich somit seit Dezember mehr als verdreifacht. Betroffen hiervon sind insbesondere Europa, China und auch der NAFTA-Raum. Insoweit aber scheint die Entwicklung nicht mehr nur allein Pandemie-getrieben. Neben der weiterhin zu verzeichnenden Problematik in Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gebinden und insbesondere Frachtraum ist wohl auch eine verstärkte Binnennachfrage in Amerika und vor allem China mit verantwortlich. Insbesondere bei Letzterem spielt auch der staatliche Wille eine Rolle, zunächst die nationale Wirtschaft wieder bzw. weiter auf Wachstumskurs zu bringen. Verstärkt wird die Problematik auch durch vermehrte Force Majeure-Erklärungen von Produzenten, insbesondere auch aus Nordamerika.

In Hinblick auf das Gesamtbild erfreulich ist, dass die Branche im Februar in Hinblick auf die Geschäftsaussichten trotz der Beschaffungsproblematik wieder deutlich positiver in die Zukunft schaut.

Die Ergebnisse der Umfrage stehen wie gewohnt in einer ausführlichen Monatsauswertung sowie in einer mit den Vormonaten vergleichenden Übersicht zur Verfügung.

---

#### **01.04.2021**

#### **Allgemeinverfügung „Desinfektionsmittel“ zum 5. April 2021 ausgelaufen**

Die im Rahmen der Corona Pandemie erlassene Allgemeinverfügung nach Art. 55 Abs. 1 der EU-Biozidverordnung zur Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel wird über den 5. April hinaus nicht weiter verlängert. Die Erhebung, welche im Rahmen der letzten Allgemeinverfügung vom 16. September 2020 eingeführt wurde, hat ergeben, dass die Menge an Handdesinfektionsmittel seit dem Erlass um etwa 95% zurückgegangen ist. Somit besteht zurzeit kein erneuter Bedarf einer weiteren Allgemeinverfügung.

Ab dem 6. April 2021 dürfen nur noch solche Biozidprodukte auf den Markt gebracht werden, die nach den Vorschriften des Biozidrechts verkehrsfähig sind. Für Produkte, die alleine unter der Allgemeinverfügung hergestellt oder importiert wurden, ist kein weiterer Verkauf zulässig, also auch kein Abverkauf. Weitere Abverkaufs- oder Aufbrauchfristen sind nicht vorgesehen. Abweichend davon gilt lediglich für Desinfektionsmittel auf der Basis von Ethanol (Rezepturen D-G der Allgemeinverfügung vom 16.9.2020) Folgendes: Solche Produkte dürfen im Rahmen der geltenden Übergangsregelungen weiter aufgebraucht werden. Sie dürfen auch weiter auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit unter den Übergangsvorschriften wie z.B. die Meldung nach der Biozidmeldeverordnung und die Konformität mit den Vorgaben des Artikels 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten

werden. Andernfalls ist der weitere Verkauf nicht zulässig. Hintergrund ist, dass Ethanol - anders als 2-Propanol - derzeit noch im sog. Altwirkstoffverfahren überprüft wird und Produkte mit Ethanol daher noch von den Übergangsregelungen profitieren können.

Die BAuA stellt dazu weiterführende Informationen zur Verfügung, welche Sie [hier](#) abrufen können.

---

**04.03.2021**

### **Ministerpräsidentenkonferenz - Beschlüsse vom 3. März 2021**

Am 3. März hat die Bund-Länder-Runde die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland beschlossen. Im Wesentlichen werden die aktuell bestehenden Maßnahmen bis zum 28. März 2021 verlängert. Ab dem 8. März 2021 sollen jedoch abhängig vom regionalen Inzidenzwert erste Lockerungen in Kraft treten können. Im Folgenden soll ein kurzer Auszug der für die Unternehmen wesentlichen Regelungen des 12-seitigen Beschlusses gegeben werden:

- Die bestehenden Beschlüsse bleiben weiterhin gültig, sofern mit dem vorliegenden Beschluss keine abweichenden Festlegungen getroffen werden. Die Bundesländer werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen.
- Regelmäßige Tests stellen einen wichtigen Baustein dar, um mehr Normalität und sichere Kontakte zu ermöglichen. Daher wird die nationale Teststrategie um Maßnahmen ergänzt, die bis Anfang April schrittweise umgesetzt werden sollen. Hierbei wird es für erforderlich gehalten, dass Unternehmen in Deutschland ihre in Präsenz Beschäftigten pro Woche das **Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest** machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dazu wird die Bundesregierung mit der Wirtschaft noch in dieser Woche abschließend beraten.
- Weiterhin wird für nötig gehalten, die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit zu reduzieren. Daher wird die am 27. Januar 2021 in Kraft getretene und zunächst bis zum 15. März 2021 befristete Corona-ArbSchV (s. hierzu letztmalig Nachricht vom 27.01.2021) bis zum 30. April 2021 verlängert. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass den Beschäftigten das **Arbeiten im Home-Office** zu ermöglichen ist, sofern die Tätigkeiten dies zulassen.
- Bei allen Lockerungen gilt eine sogenannte Notbremse, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 greift. Steigt in einer Region die Zahl der Neuinfektionen an drei aufeinander folgenden Tagen darüber, gelten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die verschärften Regeln in allen Bereichen.

Der Beschluss enthält zudem Maßnahmen, jeweils nach Inzidenzwert gestaffelt, zu privaten Zusammenkünften und Öffnungen im öffentlichen Bereich, insbesondere in Hinblick auf den Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe, der Gastronomie sowie kulturellen Einrichtungen. Insoweit wird auf den Beschluss verwiesen. (AI.)

---

**04.03.2021**

### **Arbeitsschutz - Corona-ArbSchV bis 30. April verlängert**

Am 27. Januar 2021 ist die Corona-ArbSchV in Kraft getreten und war zunächst bis zum 15. März 2021 befristet (s. zuletzt Nachricht vom 5.2.2021). In der Bund-Länder-Runde am 3. März wurde beschlossen, die Gültigkeit der Vorschriften der Verordnung bis zum 30. April 2021 zu verlängern. Hierzu heißt es dem Beschluss:

"Angesichts der pandemischen Lage ist es weiterhin nötig, die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit zu reduzieren. Deshalb wird die entsprechende Verordnung bis zum 30. April 2021 verlängert: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konsequent anzuwenden und durch großzügige Home-Office-Lösungen mit stark reduziertem Präsenzpersonal umzusetzen oder ihre Büros ganz geschlossen zu halten. Sie bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Wo Home-Office nicht möglich ist, sollen immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, medizinische Masken getragen werden." (AI.)

---

**11.3.2021**

### **Arbeitsschutz – Corona-ArbSchV geändert**

Das Bundeskabinett hat am 10. März die

#### Erste Verordnung zur Änderung der SARS-Voc-2-Arbeitsschutzverordnung

verabschiedet. Der Entwurf ist vom BMAS veröffentlicht, muss aber noch offiziell im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und enthält neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen insbesondere die folgenden Punkte:

In § 2 Abs. 5, welcher die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen betrifft, werden in dessen Satz 2 nunmehr die neben der Einhaltung der Mindestfläche geeigneten

Schutzmaßnahmen explizit aufgezählt und ausdrücklich um die Tragepflicht von Masken erweitert.

Eingefügt wird ein neuer § 3 mit Bestimmungen zu betrieblichen Hygienekonzepten. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei den stufenweise vorgesehenen Lockerungen wirtschaftliche Aktivitäten die Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aufeinander abgestimmt und an die aktuellen betrieblichen Anforderungen angepasst werden.

Durch entsprechende Änderungen im neuen § 4, alter § 3, wird klargestellt, dass im Regelfall medizinische Gesichtsmasken bereitgestellt und getragen werden müssen. Dies gilt jetzt auch ausdrücklich, wenn Wege von und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden. FFP2-Atemschutzmasken und vergleichbare Typen sind erforderlich, wenn Beschäftigte aufgrund spezifischer Anforderungen zusätzlich geschützt werden müssen (neuer § 4 Abs. 1 a des § 4).

Es ist mit einer kurzfristigen Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu rechnen. Hierüber werden wir selbstverständlich unverzüglich berichten. (AI.)

---

## **16.03.2021**

### **Arbeitsschutz - Corona-ArbSchV veröffentlicht**

Im Bundesanzeiger AT vom 12.03.2021 ist die

#### Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 11. März 2021

verkündet worden und am Folgetag, dem 13. März 2021, in Kraft getreten. Die geänderte Arbeitsschutzverordnung gilt (zunächst) bis zum 30.04.2021.

Über die Änderungen ist bereits mit Nachricht vom 11.03.2021 berichtet worden. Das BMAS hat eine Lesefassung der bislang geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung mit den vorgenommenen Änderungen erstellt. In dieser sind die Passagen der Änderungsverordnung entsprechend gekennzeichnet. (AI.)

---

## **26.03.2021**

### **Beschlüsse des Corona-Gipfels vom 22. März 2021**

Bekanntlich haben Bund und Länder am 22.03.2021 im Rahmen einer Videoschaltkonferenz erneut Beschlüsse in Ergänzung bzw. Änderung der bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen ("Notbremse"). Schon unmittelbar nach den Beschlüssen war



deren rechtliche Umsetzung insbesondere in Hinblick auf die Ruhetage zu Ostern unklar und unsicher. Zwischenzeitlich, wie ebenfalls aus der allgemeinen Berichterstattung bekannt, sind die Beschlüsse zu den Ruhezeiten zurückgenommen worden. Der BGA berichtet über die Beschlüsse wie folgt:

#### "I. Wesentlicher Inhalt

Für alle inzidenzabhängigen Öffnungsschritte treten die Regeln, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft. Im Übrigen werden die geltenden Maßnahmen bis zum 18. April 2021 verlängert. In Regionen, die ein besonders hohes Infektionsgeschehen aufweisen, sind zusätzliche Beschränkungen möglich.

Am 12. April 2021 wir im Rahmen neuer Beratungen über das weitere Vorgehen entschieden. Auf der Grundlage des anliegenden Beschlusses wollen Bund und Länder folgende zusätzliche bzw. geänderte Maßnahmen umsetzen:

##### 1. "Erweiterte Ruhezeiten zu Ostern" (Weggefallen)

Der Beschluss zu den geplanten "Ruhetagen" an Gründonnerstag und Ostersonntag wurde gekippt. Die Bundeskanzlerin hatte die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 24.03.2021 zu einer kurzfristigen Videoschleife einberufen. Der Gründonnerstag wie der Karfreitag (1. und 3. April 2021) werden danach auch in diesem Jahr wie üblich nicht als gesetzliche Feiertage behandelt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung bleibt bestehen.

Der BGA hat sich am 23.03.2021 mit einem gleichlautenden Schreiben an die Minister Braun im Kanzleramt und Spahn im Bundesgesundheitsministerium gewandt und angemahnt, dass es unseren Unternehmen möglich sein muss, auch in der "Erweiterten Ruhezeit zu Ostern" den Geschäftsbetrieb in vollem Umfang offen zu halten. Darüber hinaus haben wir uns mit den rechtlichen Bedenken an die BDA gewandt und waren in den einzelnen Fachbereichen im Austausch mit den entsprechenden Ministerien, wie dem BMVI oder dem BMEL.

##### 2. Mobiles Arbeiten / Testangebote der Unternehmen

Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten weiterhin überall dort, wo es die Tätigkeiten zulassen, das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen. Wo dies nicht möglich ist, sollen Unternehmen ihren in Präsenz Beschäftigten regelmäßige Testangebote machen. Die Tests sollen den Mitarbeitern, so sie nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens einmal und bei entsprechender Verfügbarkeit zwei Mal pro Woche angeboten und bescheinigt werden. Der Beschluss verweist auf die gemeinsame Erklärung der deutschen Wirtschaft zur Ausweitung des Testangebots an die Mitarbeiter und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Eine gesetzliche Regelung ist damit weiterhin nicht

vorgesehen. Der Aufruf zum Angebot einer Testung soll Anfang April aufgrund eines ersten Umsetzungsberichts evaluiert werden.

### 3. Kontaktbeschränkungen und lokale Maßnahmen

Im Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 sollen verschärfte Maßnahmen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise die Ausweitung der Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, die Vorlage tagesaktueller Schnelltests, Ausgangsbeschränkungen und verschärfte Kontaktbeschränkungen genannt.

### 4. Öffnungsstrategie

Öffnungsschritte sind in Regionen oder Ländern mit einer stabilen oder sinkenden 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern ab dem 6. April 2021 möglich. Solange allerdings ein exponentielles Wachstum besteht, scheiden weitere Öffnungsschritt auch unterhalb dieser Inzidenzschwelle aus.

Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können die Länder in einigen ausgewählten Regionen, mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept, einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind unter anderem lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung sowie klare Abbruchkriterien im Misserfolgsfall." (BGA-Bericht)

---

## 15.03.2021

### Verkehr - Einstufung von Risikogebieten

Mitte Januar ist die Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung regelt in Hinblick auf die Einreise nach Deutschland gestaffelt nach dem Risiko des Gebietes, aus welchem eingereist wird, verschiedene Pflichten. Hierüber ist mit [Nachricht vom 22.01.2021](#) berichtet worden.

Die Verordnung trifft selbst keine Aussagen hinsichtlich der Einstufung der Risikogebiete. Diese sind jeweils aktuell auf der [Website des RKI](#) abrufbar. Zuletzt hinzugekommen sind die folgenden Einstufungen:

- neue Hochinzidenzgebiete: Schweden, Ungarn, Jordanien
- neue "einfache Risikogebiete": Griechenland - das gesamte Land (bisher waren einzelne Regionen keine Risikogebiete), Norwegen, die Provinz Agder, USA (bisher Hochinzidenzgebiet)

- keine Risikogebiete mehr sind Finnland - Mittelfinnland und in Kroatien die Gespanschaften Istarska, Pozesko-slavonska, Bjelovarsko-bilogorsk und Krapinsko-zagorska zupamija (Al.)

---

**15.03.2021**

### **Übersicht über die straßenverkehrsgüterrechtlichen Ausnahmeregelungen**

Erneut hat das BAG eine aktualisierte Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund COVID-19 veröffentlicht. Hieraus ist u.a. zu entnehmen, dass nun auch die Freistaaten Sachsen und Bayern das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW generell aussetzen. Damit ist das Verbot nun bis 05.04.2021 in allen Bundesländern ausgesetzt. (BAG-Info)

## **Außenwirtschaft/Zoll**

**22.03.2021**

### **Gesetz zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten - Kabinettsentwurf**

Mit Nachricht vom 25.02.2021 haben wir über den seinerzeit nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf zum Sorgfaltspflichtengesetz (noch Lieferkettengesetz) berichtet. Der im weiteren Verfahren dann abgestimmte Referentenentwurf ist ohne wesentliche Änderungen am Mittag des 1. März mit der Bitte um etwaige Stellungnahme bis zum Abend des gleichen Tages versandt worden. Beschlossen wurde der Referentenentwurf dann in der Kabinettsitzung am 3. März. Diese Art der Verbändeanhörung ist eher kosmetischer Art, als dass die auch im Vorfeld über den BGA eingebrachten Inhalte berücksichtigt wurden. Das Gesetz soll in einem äußerst ehrgeizigem Verfahren bereits im Juni verabschiedet werden.

Der jetzt beschlossene Kabinettsentwurf entspricht im Wesentlichen dem Referentenentwurf aus Mitte Februar, so dass auch die unsererseits bzw. durch den BGA geäußerten Bedenken weiterhin bestehen. Diese beziehen sich zunächst darauf, dass das Gesetz einen deutschen Alleingang darstellt und Unternehmen hierdurch einen Wettbewerbsnachteil erfahren, bis eine europäische Regelung in Anwendung gebracht wird. Zu Letzterer hat die EU-Kommission eine Konsultation durchgeführt, an welcher sich der VCH beteiligt und auch den Mitgliedsunternehmen entsprechende Musterantworten zur Verfügung gestellt hat (s. Nachricht vom 14.01.2021). Wesentlicher Kritikpunkt aus KMU-Sicht ist die vorgeschlagene Weitergabeklausel von Vertragsbedingungen als unternehmerische Präventionsmaßnahme (§ 6 Abs. 4 Nr. 2). Denn diese Klausel fordert und fördert geradezu, dass größere Unternehmen, die unmittelbar in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, ihre Pflichten unverändert an kleinere Geschäftspartner weitergeben. Somit kann auch die Aussage des insoweit zuständigen BMAS nicht standhalten, dass kleine und mittlere Unternehmen von dem Gesetz nicht betroffen seien. Der BGA hat eine

Stellungnahme zu dem Kabinettsentwurf erstellt, auf die in Hinblick auf die Einzelheiten der Einfachheit halber verwiesen wird. (Al.)

---

**22.03.2021**

## **Gesetz zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten - BGA-Kampagne**

Mit Nachricht vom heutigen Tage ist über den Kabinettsbeschluss zu dem Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes (Lieferkettengesetz) berichtet worden. Obwohl der BGA und über diesen auch der VCH sich aktiv für die Belange des Groß- und Außenhandels im Gesetzgebungsprozess engagiert haben, ist für die beteiligten Wirtschaftskreise das nun gewählte zeitlich äußerst ehrgeizige und gestraffte Gesetzgebungsverfahren, in welchem eine tatsächliche Verbändeanhörung letztlich nicht stattgefunden hat, überraschend. Insbesondere ist in der Nachricht vom heutigen Tage zum Referententwurf dargelegt worden, dass der Eindruck, dass der Mittelstand nicht betroffen sei, falsch ist. Der Gesetzesentwurf soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Die erste Lesung ist bereits für den 22. April vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat der BGA gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden eine Kampagne gestartet und bittet um Unterstützung. Der BGA hat ein Musterschreiben entworfen (ein bearbeitbares Word-Dokument kann in der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden), mit welchem sich die Mitgliedsunternehmen mit ihrer Kritik am Gesetzentwurf unmittelbar an ihren Wahlkreisabgeordneten wenden können. Hierbei wäre es sicherlich für den oder die Abgeordneten noch eindringlicher, wenn die eigene unternehmerische Betroffenheit konkret skizziert würde.

Zur Umsetzung der Kampagne gibt der BGA folgende Hinweise:

### **"1) Abgeordnete finden**

Auf dieser Seite des Bundestags unter "PLZ/Ort" die eigene Postleitzahl eingeben, um die Abgeordneten Ihres Wahlkreises zu finden. Grundsätzlich setzen sich alle E-Mail-Adressen der Abgeordneten gleich zusammen: [vorname.nachname@bundestag.de](mailto:vorname.nachname@bundestag.de)

### **2) E-Mail/Brief schreiben**

Für das Schreiben an die Abgeordneten können Sie auf den Text der beigefügten Vorlage zurückgreifen. Dabei sollten Sie sich als Bürger aus dem Wahlkreis vorstellen.

### **3) E-Mail/Brief an Ihren Abgeordneten schicken**

Nun nur noch E-Mail abschicken oder den Brief ausdrucken und versenden. Wir sind gespannt auf die hoffentlich zahlreichen Reaktionen der Bundestagsabgeordneten. Für unsere weitere

Arbeit wäre es sehr hilfreich, diese zu kennen. Daher freuen wir uns, wenn Sie uns über den Inhalt informieren oder die Antwort an [andrea.hideg@bga.de](mailto:andrea.hideg@bga.de) weiterleiten.

Alle notwendigen Informationen und Dokumente zu dieser Aktion finden Sie auch auf unserer kurzfristig neu eingerichteten Landingpage auf <https://www.bga.de/aussenwirtschaft/lieferkettengesetz/>."

Angesichts der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die KMUs und damit auch die Unternehmen des Chemiehandels und des äußerst kurzfristigen Gesetzgebungsverfahrens unterstützen wird die Kampagne des BGA ausdrücklich. (Al.)

---

### 15.3.2021

#### **Brexit - Vereinigtes Königreich verschiebt den Start physischer Zollkontrollen bei der Einfuhr um 6 – 8 Monate**

Die britische Regierung hat am 11. März 2021 in diesem [Statement](#) wichtige Anpassungen ihres Border Operating Models angekündigt. Ein entsprechender Hinweis ist auch auf der Website des britischen Zolls [HMRC](#) zu finden. Das Border Operating Model sieht u.a. die schrittweise Umsetzung von Einfuhrkontrollen durch den britischen Zoll vor.

Die schrittweise Umsetzung der Einfuhrkontrollen soll nun wie folgt verschoben werden:

	Datum alt	Datum neu
Datum Voranmeldepflicht für Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Products of Animal Origin (POAO), bestimmte tierische Nebenprodukte (animal by-products, ABP) und Hochrisiko-Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (High Risk Food Not Of Animal Origin, HRFNAO)	1.4.2021	1.10.2021
Vorlage entsprechender Gesundheitszertifikate für Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs	1.4.2021	1.10.2021
Physische SPS-Kontrollen für POAO, bestimmte ABP und HRFNAO an Grenzzollstellen	1.4.2021	1.1.2022
Physische SPS-Kontrollen von Hochrisikopflanzen an Grenzkontrollstellen statt am Bestimmungsort	1.4.2021	1.1.2022
Voranmeldungen und Dokumentenkontrollen, einschließlich Pflanzengesundheitszeugnisse,	1.7.2021	1.1.2022

für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit geringem Risiko		
Physische Kontrollen an den Grenzkontrollstellen für lebende Tiere, Pflanzen und Pflanzenprodukte mit geringem Risiko	1.7.2021	1.3.2022
Sicherheitserklärungen (ESumA) für Importe	1.7.2021	1.1.2022
Auslaufen der Möglichkeit, Einfuhrzollanmeldungen bis zu sechs Monate nach der Einfuhr abzugeben	1.7.2021	1.1.2022

(Quelle: DIHK, 11.03.2021) (MP)

## Chemikalienrecht und Arbeitsschutz

### REACH & CLP: Präsentationen der EU-Kommission zur Revision der REACH- und der CLP-Verordnung

Anfang März 2021 hat die EU-Kommission auf dem virtuellen Meeting der zuständigen Behörden für REACH und CLP (CARACAL) anhand von zwei Präsentationen ihre Pläne für die Revisionen der REACH- und der CLP-Verordnung vorgestellt. Im Rahmen der Chemikalienstrategie für eine schadstofffreie Umwelt wurden ja bereits die Eckpunkte definiert und nun folgen konkretere Ansätze zur Umsetzung durch die EU-Kommission.

#### Die wesentlichen Punkte aus der Präsentation zur Revision der REACH-Verordnung:

- Registrierung bestimmter Polymere (Definition wird derzeit erarbeitet)
- Informationen zu einem "Umweltfußabdruck" im Rahmen der Registrierung
- Erweiterte Informationsanforderungen zur Verwendung und Exposition
- Erweiterte Informationsanforderungen zur gefährlichen Eigenschaften (Endokrine Eigenschaften, etc.)
- Stoffsicherheitsbericht für Stoffregistrierungen ab 1-10 t/Jahr
- Erweiterung der Definition bei den besorgniserregenden Stoffen (SVHC) um
  - o Endokrine Disruptoren (ED),
  - o Persistent, Mobil und Toxisch (PMT),
  - o Sehr Persistent, sehr Mobil (vPvM).
- Einführung der "wesentlichen Verwendungen" - Verbote, wenn nicht "wesentlich" (Kriterien müssen noch definiert werden)

Ungefäher Zeitplan:

- Ende März/Anfang April 2021: Veröffentlichung Roadmap mit Informationen zum Impact Assessment; vierwöchige Feedback-Phase (Stakeholder consultation)
- Ende Q 1 2022: unterstützende Studien zum Impact Assessment
- Herbst 2021 bis Frühherbst 2022: Durchführung Impact Assessment
- Ende 2022: offizieller Vorschlag der EU-Kommission für eine Anpassung der REACH-Verordnung

### **Die wesentlichen Punkte aus der Präsentation zur Revision der CLP-Verordnung:**

- Einführung neuer Gefahrenklassen - Endokrine Eigenschaften auf den Menschen und die Umwelt inkl. Kategorien (Kriterien werden derzeit erarbeitet)
- Neue Gefahrenklasse für PBT und eine für vPvB
- Neue Gefahrenklasse für PMT und vPvM inkl. Kategorien
- Assessment zu weiteren Gefahrenkriterien im Bereich Umwelt, sowie im Bereich Immuntoxizität und Neurotoxizität.

Ungefäher Zeitplan:

- April 2021: Veröffentlichung Roadmap mit Informationen zum Impact Assessment, vierwöchige Feedback-Phase (Stakeholder consultation)
- Q 2 2021: 12-wöchige öffentliche Konsultation zur CLP- Revision.
- Q1/Q2: Durchführung begleitende Studien
- Juni 2021; : Start Impact Assessment für die CLP-Revision
- September 2021: Erster Regierungsentwurf der EU-Kommission
- Ende 2021: offizieller Vorschlag der EU-Kommission für eine Anpassung der CLP-Verordnung

Der VCH begleitet diese Themen in den entsprechenden internen Arbeitskreisen REACH und Gefahrstoffe, sowie im REACH-Beraterkreis des BMWI, FECC Circular Economy Committee, ICTA SSHE Committee sowie im Austausch mit VCI und durch Teilnahme am CEFIC CSS Projekt. (MP)

---

**01.04.2021**

### **CLP - Veranstaltungsankündigung: Webinar zur praktischen Umsetzung Anhang VIII – Harmonisierte Meldung gemäß CLP-Verordnung am 4. Mai 2021**

Der VCH bietet am 4. Mai 2021 (10:00 bis 12:00 Uhr) für seine Mitglieder ein Webinar zur praktischen Umsetzung der harmonisierten Meldung gefährlicher Gemische gemäß Anhang VIII der CLP-Verordnung an. Es wird primär um Ihre praktischen Fragen gehen und weniger die grundsätzlichen Pflichten betrachten. Teilnehmen sollten alle die bereits Meldungen im neuen

Format durchgeführt haben bzw. diese durchführen müssen. Sie sollten auch mit den Grundlagen vertraut sein. Bitte notieren Sie sich bereits vorab das Datum, das Programm folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Sie können sich aber bereits ab sofort zu der Veranstaltung anmelden, indem Sie auf der VCH Webseite über diesen [Link](#) den Termin auswählen und über den Anmeldebutton anmelden. Ihre Fragen übermitteln Sie gerne vorab per Email an Frau Steiger ([Steiger@vch-online.de](mailto:Steiger@vch-online.de)). (MP)

---

### **CLP - Leitlinie zur harmonisierten Meldung gefährlicher Gemische – Version 4.0 veröffentlicht**

Die ECHA hat auf ihrer Webseite die [aktuelle Leitlinie](#) zur Meldung gefährlicher Gemische gemäß Anhang VIII zur CLP-Verordnung veröffentlicht. Das Dokument mit Datum März 2021, welches derzeit nur in englischer Sprachversion vorliegt, ist ergänzt worden um weitere Klarstellungen zu bestimmten Szenarien, u.a. UFI Konzept bei ICG's, Standardformulierungen und Kraftstoffen, sowie Kennzeichnungsanforderungen bei den nach Kundenwunsch hergestellten Farben (bespoke paints). Alle weiteren Ergänzungen finden Sie in der Übersicht auf Seite 4 und 5.

Hinweisen möchten wir Sie auf das Vorwort, indem, wie bereits bei den Vorgängerversionen, auf die unterschiedliche Auslegung der Rollen hingewiesen wird. Es betrifft die für Händler durchaus wichtigen Rollen des "rebranders" und "relabellers" in Kapitel 3.1. (MP)

---

### **CLP - 17. ATP – EU-Kommission stimmt Entwurf am 11.03.2021 zu**

Noch ausstehend ist die Umsetzung der im RAC abgestimmten harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen ([Anhang VI](#), Teil 3 der CLP-VO) aus dem Jahre 2019 mittels der Anpassung an den technischen Fortschritt. In der Sitzung des AK Gefahrstoffe vom 11.03.2021 hatten wir hierzu berichtet.

Als Anlage erhalten Sie den [Entwurf](#), wie veröffentlicht. Diese Anlagen können aber auch [hier](#) heruntergeladen werden.

Der Fortgang sieht das bekannte Prozedere vor: Der Rat der Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament haben zwei Monate zur Prüfung dieses delegierten Rechtsaktes. Es besteht auch die Option zur Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate. Anschließend die Veröffentlichung im Amtsblatt. Zwanzig Tage nach Erscheinen im Amtsblatt tritt der Rechtsakt in Kraft. Danach gilt eine 18-monatige Übergangsfrist, damit die Einstufung in der gesamten Lieferkette umgesetzt wird. 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung sind die Anpassungen in Anhang VI der CLP-VO überall verbindlich anzuwenden. (MP)



---

## CLP - Übersicht der bei der aktuellen virtuellen RAC-Sitzung diskutierten Stoffe zur Einstufung und Kennzeichnung

Auf der Agenda der virtuellen RAC Sitzung vom 8.-11. März und 15.-19. März 2021 stehen die folgenden Stoffe zur Diskussion und Abstimmung über eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.

1. Ethyl acrylate (EC: 205-438-8; CAS: 140-88-5)
2. Methyl acrylate (EC: 202-500-6; CAS: 96-33-3)
3. Allyl methacrylate (EC: 202-473-0; CAS: 96-05-9)
4. 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol; bisphenol AF (EC: 216-036-7; CAS: 1478-61-1)
5. Benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate (EC: 479-100-5; CAS: 577705-90-9)
6. Benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1) (EC: 278-305-5; CAS: 75768-65-9)
7. Reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate (1:1) (EC: -; CAS: -)
8. Reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1) (EC: -; CAS: -)
9. TODI (EC: 202-112-7; CAS: 91-97-4)
10. Cinnamaldehyde (EC: 203-213-9 and 604-377-8; CAS: 104-55-2 and 14371-10-9)
11. Foramsulfuron (ISO) (EC: -; CAS: 173159-57-4)
12. Mepiquat chloride (ISO) (EC: 246-147-6; CAS: 24307-26-4)
13. Transfluthrin (ISO) (EC: 405-060-5; CAS: 118712-89-3)
14. Benfluralin (ISO) (EC: 217-465-2; CAS: 1861-40-1) (HH only; ENV done at RAC-55)
15. Methyl methacrylate (EC: 201-297-1; CAS: 80-62-6)

Die weiteren Punkte der Agenda der RAC Sitzung können Sie [hier](#) einsehen. (MP)

---

## REACH - Fortlaufender Aktionsplan (CoRAP) 2021 bis 2023 veröffentlicht

Die ECHA hat den aktualisierten fortlaufenden Aktionsplan (Community Rolling Action Plan, CoRAP) für die Stoffbewertung 2021 bis 2023 angenommen. In den nächsten drei Jahren sollen 58 aufgelistete Stoffe durch die Fachbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten bewertet werden. Der Plan enthält drei neue Substanzen und weitere 55 Substanzen, die bereits im CoRAP 2020

aufgeführt waren. In 2021 sollen insgesamt acht Substanzen durch sechs Mitgliedsstaaten bearbeitet werden. Für 2022 sind weitere 40 und in 2023 dann 10 Stoffbewertungen vorgesehen.

Unternehmen empfehlen wir die Prüfung der Substanzen auf der Liste, ob und wann und durch wen ggfs. eine Bewertung ihrer Substanzen vorgesehen ist. Die auf der CoRAP-Liste aufgeführten Stoffe müssen innerhalb von drei Jahren durch die Mitgliedsstaaten bewertet werden. Weiterführende Details finden Sie auf der ECHA [Webseite zur Stoffbewertung-CoRAP](#). (MP)

---

**26.03.2021**

**Biozide - Delegierte Verordnung zur Änderung der Anhänge II und III im Amtsblatt veröffentlicht**

In Anhang II bzw. III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind die Informationsanforderungen für Wirkstoffe bzw. Biozidprodukte festgelegt, die ein Antrag auf Genehmigung eines Wirkstoffs bzw. auf Zulassung eines Biozidprodukts erfüllen muss.

Im Amtsblatt der EG Nummer L106 vom 26.03.2021 ist nun die

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/525 DER KOMMISSION vom 19. Oktober 2020 zur  
Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen  
Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von  
Biozidprodukten

veröffentlicht worden. Diese tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EG in Kraft. Sie gilt ab dem 15. April 2022. Abweichend können sich die Antragsteller ab dem 15. April 2021 auch für die Datenanforderungen gemäß den Anhängen I und II der geänderten Verordnung entscheiden.

In den Erwägungsgründen wird unter anderem darauf hingewiesen, dass neue Methoden zur Erlangung besserer Informationen toxikologischer Eigenschaften (Reizungen, Neurotoxizität, Genotoxizität usw.) und neue Prüfstrategien zur Reduzierung der Versuche an Wirbeltieren durch Bevorzugung von In-vitro-Tests gegenüber In-vivo-Tests sowie eine Prüfstrategie und Methoden zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften von Stoffen nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission zu berücksichtigen, eine Änderung nötig machten. (MP)

---

**01.04.2021**

## **Biozide - Konsultation zur geplanten harmonisierten Einstufung des Wirkstoffes BIT (Benzisothiazolinon)**

Aktuell läuft bei der ECHA eine Konsultation zu dem als Wirkstoff eingesetzten Stoff Benzisothiazolinon (kurz BIT, CAS Nummer 2634-33-5) welche noch bis zum 14. Mai 2021 für entsprechende Eingaben offen ist.

Vorgeschlagene Einstufung:

Acute Tox. 4, H302, Oral: ATE = 454 mg/kg

Acute Tox. 2, H330, Inhalation: ATE = 0.25 mg/L

Eye Dam. 1, H318,

Skin Sens. 1B, H317, C => 0,05 %

Aquatic Acute 1, H400, M-factor=1,

Aquatic Chronic 1, H410, M-factor=1

Über diesen [Link](#) gelangen Sie direkt zum Einstufungsvorschlag und Dossier. Informationen über weitere aktuelle Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen finden Sie [hier](#). (MP)

---

**01.04.2021**

### **Biozide - UK HSE informiert über Verschiebung der Ablauftermine für die Zulassung bei acht Wirkstoffen**

Die britische Behörde HSE informiert in ihrem aktuellen "[HSE Biocides eBulletin](#)", dass die Behörde einer Verschiebung der Ablauftermine für die Zulassung von acht Wirkstoffen zugestimmt hat, die innerhalb der nächsten sechs Monate auslaufen sollten.

Im Einzelnen betrifft es:

- Propiconazole
- Metofluthrin
- Sulfuryl fluoride
- Alphachloralose
- Sulfuryl fluoride
- Aluminium phosphide releasing phosphine
- Boric acid
- Disodium tetraborate pentahydrate

Als neues Ablaufdatum wurde der 24. Juli 2023 festgelegt.

---

## TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte – Aktuell geänderte und ergänzte Version veröffentlicht

Im GMBI 2021 S. 471 [Nr. 21] (v. 24.3.2021) wurde die geänderte und ergänzte Version der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" veröffentlicht. Die Änderungen und Ergänzungen können im Detail [hier](#) eingesehen werden. Geändert oder ergänzt wurden in Abschnitt 3 die Einträge bei den folgenden Stoffen:

Chlormethan (CAS 74-87-3)

Hartholzstaub 2

Hexachlorethan (CAS 67-72-1)

Methylvinylether (CAS 107-25-5)

1,1,2,2-Tetrachlorethan (CAS 79-34-5)

2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin (CAS 108-77-0 0)

Tritolylphosphat, Isomere, "frei von o-Isomeren" (CAS 78-32-0; 563-04-2; 1330-78-5)

Ergänzt wurden unter Nummer 4 die folgenden CAS-Nummern:

108-77-0 2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin

78-32-0; 563-04-2; 1330-78-5 Tritolylphosphat, Isomere, frei von o-Isomeren

Die TRGS 900 in der Fassung vom 24.03.2021 können Sie [hier](#) abrufen. (MP)

---

## WGK – Umweltbundesamt stuft weitere Stoffe ein

Das UBA veröffentlicht weitere Einstufungen von Stoffen bzw. Stoffgruppen in Wassergefährdungsklassen.

Die Einstufungsentscheidungen sind alle auch über die [Rigoletto-Website](#) des UBA recherchierbar.

Bundesanzeiger vom 1.3.; 2.3.; 3.3.; 4.3.; 5.3.; 9.3. und 10.3.2021

Stoff bzw. Stoffgruppe	Kenn-Nr.	WGK
<u>5(oder 6)-Methyl-7(oder 8)-(1-methylethyl)bicyclo[2.2.2]oct-5-en-2-carbaldehyd</u>	10026	2
<u>Methyl-4(oder 1)-isopropyl-1(oder 4)-methylbicyclo[2.2.2]oct-5-en-2-carboxylat</u>	10028	2
<u>Jasmin, Jasminum officinale, Extrakt</u>	10036	2
<u>Stärke, säurehydrolysiert</u>	9946	1
<u>Sirupe, hydrolysierte Stärke</u>	9952	1

<u>Sirupe, Getreide, dehydratisiert</u>	9967	1
<u>5-Hexyldihydro-4-methylfuran-2(3H)-on</u>	10015	1
<u>Methyl-[3-(trimethoxysilyl)propyl]carbamat</u>	9960	1
<u>Alkohols, C11-15 secondary, ethoxylated (7-40 Mol EO)</u>	10569	1
<u>Tallölfettsäuren, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H3BO3) und Diethanolamin</u>	9962	1
<u>3-(p-Cumenyl)propionaldehyd</u>	10011	2
<u>3-(4-Methyl-3-pentenyl)cyclohex-3-en-1-carbonitril</u>	10016	2
<u>(1R,2S,5R)-2-Isopropyl-N-(4-methoxyphenyl)-5-methylcyclohexancarboxamid</u>	10017	1
<u>Jasmin, Jasminum grandiflorum, Extrakt</u>	10024	2
<u>Kohlenwasserstoffwachse (Erdöl), oxidiert, Methylester</u>	9961	1
<u>Xylitol</u>	9948	1
<u>Hydrierte Getreidesirupe</u>	9968	1
<u>Diethyladipat</u>	9973	1
<u>Myrrhe</u>	9992	2
<u>2-Isopropyl-3-methoxypyrazin</u>	10008	2
<u>(Z)-Non-6-en-1-ol</u>	10009	2

(MP)

## Finanzen und Steuern

11.3.2021

### BGA Finanzen und Steuern – Aktuelles Rundschreiben

Vom BGA liegt uns das aktuelle Steuerrundschreiben 7/2021 vor. Es behandelt die nachfolgenden Themen:

1. Bundestag beschließt Drittes Corona-Steuerhilfegesetz
2. Stellungnahme zum Mehrwertsteuer-Digitalpakt
3. Systemanpassungen infolge neuer Formulare zum Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren
4. Verbrauchsteueränderungen vom Bundestag beschlossen
5. BGA unterstützt Tabakwarengroßhandel
6. Aktualisiert Fragen und Antworten zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Anlagen übersendet die VCH-Geschäftsstelle gerne auf Anfrage. (MP)

25.3.21

### BGA Finanzen und Steuern – Aktuelles Rundschreiben

Vom BGA liegt uns das aktuelle Steuerrundschreiben 8/2021 vor. Es behandelt die nachfolgenden Themen:

1. Gesetzentwurf zur Entlastung von Abzugsteuern
2. Neue umsatzsteuerliche Regelungen für den elektronischen Handel
3. Verzeichnisse zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren
4. Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden
5. Nutzungsdauer von Computerhardware und Software
6. Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Frankreich

Anlagen übersendet die VCH-Geschäftsstelle gerne auf Anfrage. (MP)

---

**26.03.2021**

### **BGA - Finanzen und Steuern - Aktuelles Rundschreiben**

Vom BGA liegt uns das aktuelle Steuerrundschreiben 9/2021 vor. Es behandelt die nachfolgenden Themen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
2. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb

Anlagen übersendet die VCH-Geschäftsstelle gerne auf Anfrage. (MP)

---

**26.03.2021**

### **BBG - Finanzen und Steuern - Aktuelles Rundschreiben**

Vom BBG liegt uns das aktuelle Finanzierungsrundschreiben Nr. 5/2021 vor. Es behandelt die nachfolgenden Themen:

1. Nachtragshaushalt 2021, Bundeshaushalt 2022 und Finanzplanung
2. Härtefallfonds als Ergänzung der Finanzierungshilfen des Bundes
3. Aktuelle KfW-Finanzierungskonditionen
4. Weitere finanzielle Maßnahmen nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder

Anlagen übersendet die Verbandsgeschäftsstelle gerne auf Anforderung. (MP)

**08.03.2021**

**Bekanntmachung im Verkehrsblatt zum Leitfaden für die Anwendung des elektronischen Beförderungsdokuments nach Unterabschnitt 5.4.0.2. ADR/RID/ADN**

Das BMVI hat im Verkehrsblatt Heft 4-2021 auf Seite 103, Nr.43 den Leitfaden für das elektronische Beförderungsdokument gemäß Unterabschnitt 5.4.0.2. ADR/RID/ADN bekannt gemacht. Ein kurzer Auszug aus der Bekanntmachung:

"Bei Nutzung des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments muss an Bord von Güterzügen, Fahrzeugen und Binnenschiffen ein Datenendgerät nach Anlage A Nummer 4 des Leitfadens mitgeführt werden, auf dem das Beförderungsdokument in menschenlesbarer Form dargestellt wird."

Dies gilt für Beförderungen in Deutschland und für grenzüberschreitende Beförderungen zwischen Deutschland und RID-Vertragsstaaten und/oder ADR- und/oder ADN-Vertragsparteien, die diesen Leitfaden anwenden.

In Anlage A Nummer 5 finden sich die Übergangsvorschriften für den Straßenverkehr. Hierzu der Wortlaut "Im Führerhaus sind Anweisungen für den Zugriff auf die elektronischen Gefahrgutdaten bei Handlungsunfähigkeit des Fahrers anzubringen. Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs müssen mit einem Hinweis auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments gekennzeichnet sein. Wenn es aus baulichen oder anderen offensichtlichen Gründen nicht möglich ist, dieses Kennzeichen an der Fahrzeugrückseite anzubringen, darf es auch an den beiden Zugängen zum Führerhaus angebracht werden."

Anlage B führt insoweit das aktuelle Piktogramm "e" aus. Es sieht wie folgt aus:



In der letzten Sitzung des AGGB (März 2021) hat das BMVI den Hinweis gegeben, die Größe wie bei einem Großzettel (Placards) auszuführen. (MP)

---

**08.03.2021**

**Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR – Duldungsregel verlängert**

In Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder hat das BMVI im Verkehrsblatt Nummer 4-2021, Seite 108, Nr.44 die Verlängerung der Duldungsregeln bis zum 31. Juli 2021 bekannt gemacht. Sie gilt für Hygieneprodukte (z.B. Desinfektionsmitteln) und medizinischen Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR befördert werden und hierbei die nachstehenden aufgeführten Verstöße vorliegen, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieser Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§47 Absatz 1 OWiG):

1. Die in der Tabelle in Abs. 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert.
2. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt.
3. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt.
4. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.
5. Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR ausgerüstet.

(MP)

## Life Science

### Mehr Transparenz bei der Bewertung gesundheitlicher Risiken

Seit dem 27. März 2021 gilt eine neue europäische Verordnung zu Transparenzstandards bei der gesundheitlichen EU-Risikobewertung in der Lebensmittelkette. Interessierte können sich nun frühzeitig über wissenschaftliche Studien und Informationen der Antragsteller im Prozess der EU-Risikobewertung informieren. Die neue Verordnung wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet. Sie sieht neben dem frühzeitigen Zugang der Öffentlichkeit zu wissenschaftlichen Studien und Informationen auch öffentliche Konsultationen vor. Zudem kann die EU-Kommission jetzt auch zusätzliche Studien bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Auftrag geben. Die Verordnung wird auch die Art und Weise verändern, wie die EFSA geleitet wird. So werden Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedstaaten in den Verwaltungsrat aufgenommen. Zudem strebt man an, die Bewertung und das Management von Risiken in der Lebensmittelkette für die EU-Bürgerinnen und Bürger



zugänglicher zu machen. Dazu sollen Instrumente und Verfahren zur Kommunikation und Einbindung verbessert werden.

Um die Umsetzung der Verordnung zu unterstützen, hat die EFSA auch ein spezielles [Webportal](#) eingeführt. Es hilft Interessengruppen bei der Anpassung an die neuen Regelungen mit Webinaren und Anleitungen. Die neuen Regelungen gelten für neue Mandate und Anträge, nicht jedoch rückwirkend. Für eine Übergangszeit wird bei der EFSA daher teilweise weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen gearbeitet.

Im Vorfeld hatte es von verschiedenen Verbänden, u.a. auch Fecc, Kritik an der Transparenzverordnung gegeben, da Registranten, egal of Food, Feed oder Pflanzenschutz, bestimmte Daten offenlegen sollen, was zu erheblichen Auswirkungen führen kann. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die EFSA auf dieser [Webseite](#) veröffentlicht, auf welcher Sie auch weiterführende Informationen zur Einbeziehung der Interessengruppen finden. (MP)

## Sensible Chemikalien

**05.03.2021**

### **Explosivstoffe - Erneut neuer Flyer zu Kontaktstellen**

Mit [Nachricht vom 24.02.2021](#) ist über den mit knapp einmonatiger Verspätung zur Verfügung gestellten Flyer mit den Kontaktstellen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 (EU-Explosivstoffverordnung) zur Meldung verdächtiger Transaktionen berichtet worden.

Bedauerlicherweise musste der Flyer nun bereits berichtigt werden. Die Berichtigung betrifft die telefonische Erreichbarkeit des LKA Saarland. Die neue Telefonnummer lautet: 0681/962-2133.

Der aktuelle Flyer, der nunmehr den Stand März 2021 hat, kann in der jeweils aktuellen Fassung im VCH-Internat unter "[Sensible Chemikalien/Abgabevorschriften für sogenannte Explosivgrundstoffe](#)" abgerufen werden. (AI.)

---

**11.3.2021**

### **Explosivstoffe – DIHK-Merkblatt zur Abgabe**

Mit Nachricht vom 11. März ist zum wiederholten Male über die Schwierigkeiten bei der Einholung der Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlichen Erklärung des Kunden bei der Abgabe beschränkter Ausgangsstoffe berichtet worden.

Mit Unterstützung des VCH hat der DIHK ein Merkblatt zu der Verordnung für seine Mitglieder erstellt. Insbesondere hat der DIHK hierbei in dem Abschnitt "Welche Abgabebeschränkungen gelten für den Handel?" unsere Anregung aufgenommen, dass für den Identitätsnachweis der zur

Bestellung für den potentiellen Kunden berechtigten Person (Art. 8 Abs. 2 a) die Angabe der Daten eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich ist. Ggf. kann das DlHK-Merkblatt also auch als Argumentationshilfe gegenüber den Kunden insoweit dienen. (Al.)

---

**11.3.2021**

### **Explosivstoffe – Kundenerklärung und Identitätsnachweis**

Art. 8 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2019/1148 (EU-ExplosivstoffV) verpflichtet den Abgebenden bei der Abgabe sog. beschränkter Ausgangsstoffe u.a. einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person einzuholen. Eine Argumentationshilfe in Hinblick auf die Angabe der Daten aus dem Personalausweis ist mit Nachricht vom 29.01.2021 gegeben worden. Denn viele Kunden tun sich schwer, diese persönlichen Daten anzugeben.

Nun erreichen die Geschäftsstelle zunehmend Hinweise, dass sich insbesondere Stellen der öffentlichen Verwaltung weigern, die entsprechenden Angaben zu machen. Hier beruft man sich auf ein besonderes Vertrauen, dass solche Stellen angeblich genießen. Aber auch privatrechtliche Unternehmen wollen den Identitätsnachweis durch einen selbst erstellten Nachweis, z.B. der Personalabteilung, ersetzen, in welchem die Identität der die Bestellung ausführenden Person bestätigt wird.

Nach Ansicht des Unterzeichners reicht ein solcher selbst erstellter Nachweis weder im Falle der öffentlichen Verwaltung noch im Falle privatrechtlicher Unternehmen aus, um den Pflichten des Art. 8 Abs. 2 EU-ExplosivstoffV zu genügen. In Abschnitt IV.2. wird die Erfassung u.a. der Dokumentennummer des Identitätsnachweises gefordert. Bei dem Identitätsnachweis muss es sich also um ein Dokument handeln. Insoweit verweist Art. 8 Abs. 2 letzter Satz für die entsprechende Erklärung des Kunden auf das Muster nach Anhang IV der EU-ExplosivstoffV. In dem Formularmuster werden in Hinblick auf den Identitätsnachweis ausdrücklich Angaben aus einem Ausweis und die ausstellende Behörde gefordert. In der Gesamtschau muss es sich bei dem Identitätsnachweis also um ein offizielles Ausweisdokument handeln. Dies ist in Deutschland der Personalausweis. Ein Schreiben oder auch ein einfacher Dienstaussweis des bestellenden Unternehmens, sei es öffentlich- oder privatrechtlich, dürfte demnach nicht ausreichen. Hieran ändert auch der Hinweis nichts, dass es sich bei dem Formular des Anhangs IV "lediglich" um ein Muster handelt, dessen Verwendung empfohlen wird. Insoweit bezieht sich die Tatsache des Musters auf die Gestaltung des Formulars, die dort aufgeführten Inhalte führen aber diejenigen Inhalte nach Art. 8 Inhalte auf.

Hierfür sprechen auch Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Identität des bestellenden Unternehmens wird durch die Angaben nachgewiesen, die in Art. 8 Abs. 2 lit. b) EU-ExplosivstoffV gefordert werden. Es sind dies u.a. die MwSt-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer. Die Angabe der zusätzlichen, personenbezogenen Daten zum Identitätsnachweis soll hier, neben der Zurechenbarkeit der Bestellung auf eine Person, zusätzliche Sicherheit bringen. Die Zurechenbarkeit auf die bestellende Person wäre auch durch deren Unterschrift gewährleistet. Sofern es sich um einen illegalen Abzweigungsversuch handelt und bereits die Unternehmensdaten unrichtig oder gefälscht sind, würde ein durch dieses Unternehmen selbst erstellter Identitätsnachweis ins Leere laufen.

Dem Unterzeichner ist bewusst, der zitierte Sicherheitsgewinn sicherlich diskutabel ist. Aber letztlich kann nur der Inhalt der Verordnung vor dem Hintergrund, des von der EU-Kommission gewollten ausgelegt werden. Im Ergebnis dieser Auslegung ist also nach Ansicht des Unterzeichners dringend zu empfehlen, den Identitätsnachweis mittels Personalausweis- oder Reisepassdaten einzufordern. (Al.)

---

**24.3.2021**

#### **Explosivstoffe – Einseiter zur Kundenerklärung**

Mit den Nachrichten vom 11.3.2021 sowie vom 29.1.2021 sind bereits Argumentationshilfen im Hinblick auf die Einholung der Kundenerklärung bei der Abgabe sog. Explosivgrundstoffe, insbesondere im Hinblick auf den nach Art. 8 Abs. 2 a der EU-Explosivstoffverordnung erforderlichen Identitätsnachweis, gegeben worden. Die Erfahrungen mit den nun seit gut eineinhalb Monaten anzuwendenden neuen Abgabevorschriften haben gezeigt, dass die Kunden häufig die Abgabe eines entsprechenden Identitätsnachweises, z.B. durch Angabe der Daten aus dem Personalausweis, entweder aus Unkenntnis der Vorschriften oder aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigern. Diese Problematik aufnehmend haben wir einen Einseiter erstellt, in dem wir in der gebotenen Kürze unser Verständnis der Regelungen dargestellt haben.

Das "Papier" kann somit gegenüber den Kunden genutzt werden. Für Rückfragen steht der Unterzeichner selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. (Al.)

---

**04.03.2021**

#### **EG-Dual Use-VO 428/2009 - Brexit**

Im Amtsblatt der EU L 432 vom 21.12.2020 ist die

Verordnung (EU) 2020/2171 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs IIa der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates in Bezug auf die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

veröffentlicht worden. Die Verordnung ist unmittelbar am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Aufgrund des Brexit ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland Drittland im Sinne des Ausfuhrkontrollrechts und somit das Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr anzuwenden. Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual Use-VO) sieht allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union vor, die Kontrollen von risikoarmen Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Drittländer erleichtern. Bislang waren Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz einschließlich Liechtenstein sowie die USA von der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 erfasst.

Mit der jetzt in Kraft getretenen Verordnung wird das Vereinigte Königreich in die Liste der in der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 genannten Länder aufgenommen. Unter den Voraussetzungen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung ist somit kein Antrag beim BAFA erforderlich. (Al.)

## Technik und Umwelt

**25.3.2021**

### **Störfallrecht – TA Abstand**

Bei der Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie stellt die Abstandsproblematik bzw. die Frage der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten eine zentrale Frage dar. § 48 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG enthält daher eine Ermächtigungsgrundlage für eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erläuterung des Begriffs des angemessenen Sicherheitsabstandes. Insoweit hat der verbandsinterne Arbeitskreis "Technik und Umwelt" die Bemühungen des BMU um eine technische Anleitung Abstand (TA Abstand) eng begleitet. Der Unterzeichner hat hierüber in den verschiedenen Verbandsgremien regelmäßig berichtet.

Auf Grundlage einer Handlungsempfehlung hat das BMU einen Forschungsnehmer beauftragt, anhand einer Handlungsempfehlung ein Planspiel durchzuführen.

Nun liegt der bereits mit Abschlussdatum November 2020 erstellte Abschlussbericht zu dem Planspiel vor. In dessen Ergebnis hat sich gezeigt, dass nicht nur von Seiten der Wirtschaft,

sondern insbesondere auch von Seiten der Kommunen erhebliche Probleme im Hinblick auf die Koexistenz von kommunaler und betrieblicher Entwicklung vor allem in Gemengelagen, wie sie häufig genug auch im Chemiehandel bestehen, zu befürchten sind und die notwendige Flexibilität verlorengelassen sowie zu Konflikten führende rechtliche Hürden entstehen würden. Denn das BMU sieht die Frage des Abstandes als Genehmigungsvoraussetzung. Gemeinsam mit dem VCI hatte sich der VCH dafür eingesetzt, dass der angemessene Sicherheitsabstand stattdessen ein Instrument der Bauleitplanung und der Verfahrensart (Öffentlichkeitsbeteiligung) ist. Auch war eine Forderung, klarzustellen, welche Bedeutung der Abstand in Bezug auf bestehende Genehmigungen oder Genehmigungsverfahren hat. Eine solche Klarstellung ist seitens des BMU nicht erfolgt.

Im Ergebnis des Planspiels konnten diese grundlegenden Fragen nicht ausgeräumt werden. Hierbei standen aus Sicht der Wirtschaft insbesondere die Frage der materiellen Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigungsverfahren im Vordergrund. Während im Gesetzgebungsverfahren erreicht werden konnte, dass die Abstandsfrage keine Betreiberpflicht darstellt, steht zu befürchten, dass dies unterlaufen würde, falls die Einhaltung des Abstandes Genehmigungsvoraussetzung wird. Auf Seiten der Kommunen besteht die Befürchtung, dass bei Offenlassen der Frage der rechtlichen Qualität des Sicherheitsabstandes sich verändernde Rahmenbedingungen dahingehend auswirken könnten, dass bestehende Bauleitpläne zu überarbeiten wären und bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Verträge ihre Gültigkeit verlieren könnten.

Als grundsätzliche Empfehlung der Beteiligten aus dem Planspiel hält der Abschlussbericht u.a. fest, dass eine TA Abstand ausschließlich verfahrenslenkende und keine genehmigungsrechtliche Wirkung haben sollte und somit die Festlegungen keine materiellen Auswirkungen auf die Genehmigung von Anlagen und Vorhaben entfalten. Notwendig ist eine klare Definition der rechtlichen Wirkung eines angemessenen Sicherheitsabstandes auf das immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Genehmigungsverfahren. In der Abschlussveranstaltung zu dem Planungsspiel konnte das BMU bedauerlicherweise die entsprechenden Fragen nicht beantworten. Es ist derzeit offen, ob das Projekt vom BMU weiterverfolgt wird. So wünschenswert eine Klarstellung der Abstandsfrage durch eine TA Abstand auch ist, so problematisch ist eine solche Regelung im Hinblick auf die ungeklärten Fragen. Insoweit wird der Arbeitskreis "Technik und Umwelt" die weitere Entwicklung eng begleiten. (AI.)

---

**26.03.2021**

### **Explosionsschutz -TRGS 720: Berichtigung**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 17-19 vom 16. März 2021 ist die Berichtigung der

TRGS 720 (Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines)

veröffentlicht worden.

Die Änderung betrifft das Fließdiagramm im Abschnitt 3 Abs. 6 "Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Entzündung erforderlich", die dortige Abbildung 1 "Anforderung an die Vermeidung von Zündquellen in Abhängigkeit von der Zone".

Die TRGS in ihrer aktuellen Fassung kann auf der Seite der BAuA heruntergeladen werden. (Al.)

---

**26.02.2021**

### **Explosionsschutz - TRGS 722/TRBS 2152 Teil 2: Neufassung bekannt gemacht**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt 17-19 vom 16. März 2021 ist die Neufassung

TRGS 722/TRBS 2152 Teil 2 "Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische"

veröffentlicht worden und ersetzt somit deren Fassung aus dem Jahr 2012.

Neben einer grundsätzlichen Aktualisierung beinhaltet die Neufassung u.a. die Stärkung des Betriebskonzepts als Ausgangspunkt der Gefährdungsbeurteilung, Bewertungen der geeigneten Dichtungen bzw. Dichtungsprinzipien und weitergehende Informationen zu Innertisierung.

Auch diese TRGS kann auf der Seite der BAuA in ihrer jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden. (Al.)

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Verband Chemiehandel e.V.  
Große Neugasse 6 | 50667 Köln  
Tel: +49 (0)221 / 258 11-33  
[info@vch-online.de](mailto:info@vch-online.de)  
<https://www.vch-online.de/>

### **Datenschutz:**

[www.vch-online.de/datenschutz](http://www.vch-online.de/datenschutz)

### **V.i.S.d.P.:**

Ralph Alberti, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### **Verteiler:**

Mitglieder, Gäste und Interessenten  
Für Inhalte externer Verlinkungen kann keine Verantwortung übernommen werden.

[Newsletter abbestellen](#)